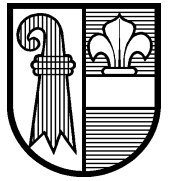


Einwohnergemeinde Grellingen

Gesuch an Ortspolizeibehörde

Tel-Nr. 061 741 17 17 / Fax: 061 741 10 13



Organisator

	Verantwortliche/r	_____	P. Adr. Herr, Frau
Tel.	Name/Vorname	_____	
Natel	Adresse	_____	
Fax.	PLZ/Wohnort	_____	

Gesuchsarten:

<input type="checkbox"/>	Gesuch für Gelegenheitswirtschaft
<input type="checkbox"/>	Gesuch für Freinacht
<input type="checkbox"/>	_____

Anlass: _____

Ort: _____

Datum, Zeit: _____

Bemerkungen

Ort, Datum

Unterschrift, Verantwortliche/r

Entscheid Gemeinderat

Gemeinderat Grellingen

<input type="checkbox"/>	Gesuch wird bewilligt.	<input type="checkbox"/>	Keine Gebühr.
<input type="checkbox"/>	Gesuch wird abgelehnt.	<input type="checkbox"/>	Gebühren nach Tarif.
<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>			

Gemeindepräsident:

Gemeindevorwalter:

Grellingen,

Bewilligungsinhalt:

Erlaubt ist der Ausschank von alkoholhaltigen und alkoholfreien Getränken aller Art inkl. Qualitätsspirituen und der Verkauf von kalten und warmen Speisen.

Auflagen/ Erklärungen siehe Rückseite

Auflagen:

- **Einreichen des Gesuches:** Das Gesuch ist mindestens 2 Wochen vor dem Anlass bei der Ortspolizeibehörde - Gemeinderat - einzureichen.
- **Ruhe und Ordnung:** Die Bewilligungsinhaberin/der -inhaber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb und die Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, nicht gestört oder belästigt wird.

Auf den Getränkekarten ist folgender Text gut sichtbar aufzudrucken:

Jugendschutz: Gesetzlich verboten ist die Abgabe und der Verkauf an Kinder und Jugendliche von:

- Alkoholika unter 16 Jahren.
- Spirituosen, Alcopops oder Apéritiva unter 18 Jahren.
- **Sicherheit und Verkehr:**

Gelegenheitswirtschaft, § 4/1 GgG

Grundsatz:

Ein Gesuch für ein Gelegenheitswirtepatent haben Organisatorinnen und Organisatoren einzureichen, wenn sie Anlässe ausserhalb von Gastgewerbebetrieben - Restaurants, Gaststätten, Dancings, usw. - organisieren, § 2 und 4 GgG.

Freinachtbewilligung, § 10/4 VGgG

Grundsatz:

Für eine Freinacht in einem Gastgewerbebetrieb oder bei einem Anlass über 24.00 Uhr ist grundsätzlich eine Bewilligung bei der Ortspolizeibehörde - Gemeinderat - einzuholen, 10/4 VGgG.

Ausnahmen: Bis max. 02.00 Uhr ist eine Freinacht an folgenden Anlässen und Tagen ohne Bewilligung zulässig:

- Eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungs- und Wahltagen.
- Nacht vom 30. April auf den 1. Mai.
- Nacht vom 1. auf den 2. August.
- Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar.

Für andere Anlässe ist eine Freinachtbewilligung erforderlich. Die Gebühren betragen:

Gebühr Gelegenheitswirtschaft

Fr. 50.00 für 1 Tag
Fr. 100.00 für 2 Tage
Fr. 150.00 für 3 Tage
Fr. 50.00 für jeden zusätzlichen Tag

Gebühr Freinachtbewilligung

Fr. 30.00 bis 02.00 Uhr
Fr. 40.00 bis 03.00 Uhr
Fr. 45.00 bis 04.00 Uhr
Fr. 50.00 bis 05.00 Uhr

Verteiler:

<input type="checkbox"/>	Organisator/-in
<input type="checkbox"/>	Polizei Aesch
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

02.11.2009

DN: Formulare/Ortspolizei